

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Knettenbrech + Gurdulic FullService Schnee- und Eisbeseitigung (Stand August/2011)

Diese AGB sind Bestandteil des Vertrags. Der Auftragnehmer übernimmt alle umseitig aufgeführten, vereinbarten Dienstleistungen, die bei dem Auftraggeber anfallen. Der Vertragsabschluss erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur soweit der Auftragnehmer ihnen zugestimmt hat. Jeglichen Vertragsangeboten des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Nachträgliche Änderungen zum Vertragsabschluss sind als solche deutlich kenntlich zu machen. Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt der Auftraggeber. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anders festgelegt wird. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.

Der Auftraggeber hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Knettenbrech + Gurdulic FullService GmbH Schnee- und Eisbeseitigung ausgehändigt bekommen und zur Kenntnis genommen.

§ 1. Geltung

Diese AGB sind Bestandteil des Vertrags für die Schnee- und Eisbeseitigung.

§ 2. Leistungserbringung

Die FullService GmbH übernimmt den Winterdienst nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen.

Die Verpflichtung zur Übernahme des Winterdienstes bezieht sich auf den Zeitraum 01. November bis 31. März des Folgejahres, soweit kein anderer Zeitraum im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.

Der Umfang des Winterdienstes auf öffentlichen Flächen bestimmt sich nach der jeweils maßgeblichen Ortssatzung über die Straßenreinigung.

Hinsichtlich der nichtöffentlichen Flächen ergibt sich die zureinigende Fläche aus der dem Vertrag beiliegende Planskizze. Die auf den so bestimmten Flächen vorzunehmenden Leistungen richten sich wiederum nach der vorgenannten Reinigungssatzung.

Schneeabfuhr ist nicht inbegriffen.

Der Auftraggeber hat die Zugänglichkeit der zu räumenden Fläche zu gewährleisten. Eine Räumung der nicht zugänglichen Flächen unterbleibt. Der Beginn des Einsatzes orientiert sich an der Wettersituation. Die FullService GmbH ist berechtigt, bei der Erbringung der geschuldeten Leistungen geeignete Nachunternehmer einzusetzen.

§ 3. Zahlung

Die Zahlung des Entgelts für die Leistung erfolgt in 5 gleichen Teilen vom 01. November bis 31. März, jeweils am Ende des Leistungsmonats.

§ 4. Preisanpassung

Verändern sich die der Kalkulation der Vergütung zu Grunde liegenden Kosten zu Lasten der FullService GmbH, ist die FullService GmbH berechtigt, vom Vertragspartner eine

Anpassung der geschuldeten Vergütung zu verlangen. In diesem Fall hat sie dem Vertragspartner die beabsichtigte Erhöhung schriftlich anzuzeigen und ihm die sich neu ergebende Vergütung mitzuteilen. Diesem Anpassungsverlangen kann der Auftraggeber binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich widersprechen. Für den Fristbeginn ist maßgeblich der Zugang des Anpassungsverlangens. Unterbleibt der fristgerechte Widerspruch, gilt die neue Vergütung ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Anpassungsverlangens als neu vereinbart. Im Falle des fristgerechten Widerspruchs des Auftraggebers verbleibt es bei der bisher vereinbarten Vergütung. Der FullService GmbH steht aber in diesem Fall das Recht zu, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen, beginnend mit dem Eingang des Widerspruchsschreibens zum Monatsende zu kündigen.

§ 5. Vertragsbeginn

Sollte der Vertrag während der laufenden Saison geschlossen werden, so entstehen die gegenseitigen Leistungspflichten erst drei Werktage nach Eingang und Unterschriftsleistung durch die FullService GmbH.

§ 6. Vertragsdauer

Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. Er kann mit einer Frist von 4 Wochen zum 30. April schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

§ 7. Haftung

Die FullService GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen der FullService GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine darüber hinaus gehende Haftung der FullService GmbH ist ausgeschlossen. Schadensfälle sind unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden der FullService GmbH mitzuteilen, damit diese den Schaden der Versicherung melden kann. Die Meldung an die Versicherung stellt kein Anerkenntnis zu einer Ersatzpflicht dar sondern erfolgt jeweils höchst vorsorglich.

§ 8 Allgemeines

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Besondere Vereinbarungen sind im Vertragsteil aufzuführen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbestimmung nach Treu und Glauben durch eine Rechtlich wirksame Vereinbarung zu ersetzen. Entsprechendes gilt nach Vertragslücken. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Der Gerichtsstand ist Wiesbaden. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.